

112.05

Anhang D: Phoniatische und logopädische Eignungsprüfung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie

vom 1. September 2017 (Stand 1. Februar 2019)

Die Studien- und Prüfungsordnung Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW) vom 1. Januar 2017 sieht in § 3 Abs.1 lit. b eine phoniatische und logopädische Eignungsprüfung zur Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie vor. Der Leiter des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie erlässt dazu gestützt auf § 4 Abs. 2 des Studienreglements Logopädie vom 1. September 2017 die folgenden Bestimmungen:

1. Bestimmungen zur phoniatischen Eignungsprüfung

¹ Mit der Anmeldung zum Studiengang Logopädie ist ein durch eine anerkannte Phoniaterin bzw. einen anerkannten Phoniater erstelltes phoniatisches Gutachten einzureichen.

² Als anerkannt gelten alle approbierten Phoniaterrinnen und Phoniater aus dem In- und Ausland. Hilfestellung bei der Suche nach einer Phoniaterin, einem Phoniater bietet die Mitgliederliste der Schweizerischen Gesellschaft für Phoniatrie (SGP)¹. Die Mitgliederliste ist einsehbar unter www.orl-hno.ch/ueber-uns/phoniatrie/kontakt.html.

³ Die Phoniaterin bzw. der Phoniater bestätigt schriftlich², dass aus medizinischer Sicht kein Befund vorliegt, der einer späteren Berufsausübung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im logopädischen Berufsfeld entgegensteht. Es können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer positiven phoniatischen Eignungsabklärung aufgenommen werden.

⁴ Die für das Gutachten anfallenden Kosten trägt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber.

⁵ Die phoniatische Eignungsprüfung ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig, sofern in dieser Zeit keine Ereignisse eintreten, welche eine erneute Prüfung erforderlich machen. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter ist berechtigt, im Zweifelsfalle vor und während des Studiums erneut eine phoniatische Eignungsprüfung zu verlangen. Die Kosten für das Gutachten übernimmt in diesem Fall die PH FHNW.

¹ Ergänzung vom 28. Januar 2019

² Ergänzung vom 28. Januar 2019

2. Bestimmungen zur logopädischen Eignungsprüfung

¹ Mit der Anmeldung zum Studiengang Logopädie ist ein durch die Professur für Kommunikationspartizipation und Sprachtherapie des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie der Pädagogischen Hochschule FHNW (nachfolgend als Durchführungsstelle bezeichnet) erstelltes Gutachten zur logopädischen Eignungsprüfung einzureichen.

² Die logopädische Eignungsprüfung prüft die für den Beruf als Logopädin bzw. als Logopäde massgebenden sprachlichen, sprecherischen, stimmlichen und sozialen Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

³ Die Durchführungsstelle informiert die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber über das Resultat sowie über die qualifizierende Beurteilung („empfohlen“, „mit Vorbehalt empfohlen“, „nicht empfohlen“) und stellt ein entsprechendes Gutachten aus. Es können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Beurteilung „empfohlen“ oder „mit Vorbehalt empfohlen“ aufgenommen werden (vgl. Abs. 4).

⁴ Lautet die Beurteilung „mit Vorbehalt empfohlen“, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber von der Durchführungsstelle bezüglich des weiteren Vorgehens instruiert. Die Durchführungsstelle legt im Gespräch mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber die für die Zulassung notwendigen Auflagen schriftlich fest. Diese Auflagen können bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres eigenverantwortlich und auf eigene Kosten erfüllt werden. Nach Erfüllung der Auflagen ist eine schriftliche Bestätigung bei der Institutsleiterin, beim Institutsleiter einzureichen. Die Erfüllung der Auflagen wird schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht erfüllt, folgt der Ausschluss aus dem Studiengang Logopädie.

⁵ Lautet die Beurteilung „nicht empfohlen“ kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber innert 7 Tagen nach Mitteilung bei der Institutsleiterin, dem Institutsleiter mit begründetem Gesuch eine Zweitbegutachtung beantragen. Für das Zweitgutachten gelten dieselben Bedingungen wie für das Erstgutachten. Bei einer erneut negativen Beurteilung der Eignungsprüfung ist die Zulassung zum Studiengang Logopädie ausgeschlossen. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter nimmt eine entsprechende Meldung an die Zentrale Studienadministration vor, welche den negativen Entscheid über die Zulassung verfügt.

⁶ Die logopädische Eignungsprüfung ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig, sofern in dieser Zeit keine Ereignisse eintreten, welche eine erneute Prüfung erforderlich machen. Die Institutsleiterin, der Institutsleiter ist berechtigt, im Zweifelsfalle vor und während des Studiums erneut eine logopädische Eignungsprüfung zu verlangen.

Erlassen von
Muttentz, 31.01.2019

Ort, Datum

J. Weisser

Prof. Dr. Jan Weisser, Institutsleiter

Genehmigt von
Brugg-Windisch, 31.01.2019

Ort, Datum

Sabina Larcher Klee

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin